



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version: November 2024

1. Geltungsbereich

- 1 Die nachstehenden Bedingungen der Ovenstone AG gelten für alle Arbeiten, Leistungen und Lieferungen der Ovenstone AG und finden Anwendung auf alle Verträge zwischen der Ovenstone AG und dem Kunden.
- 2 Allfällige AGB des Kunden sind nicht anwendbar, soweit diese den vorliegenden AGB widersprechen oder von der Ovenstone AG nicht explizit akzeptiert wurden.
- 3 Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge:
 - a. Zwingende gesetzliche Bestimmungen
 - b. Individuelle vertragliche Vereinbarungen
 - c. Leistungsverzeichnis
 - d. Pläne
 - e. AGB Ovenstone AG
 - f. Normen (SIA-Norm 118, SIA-Norm 118/318, SIA Norm 318, SIA-Norm 280, Übrige einschlägige Normen der SIA, Übrige einschlägige Normen anderer Fachverbände)
 - g. Dispositive gesetzliche Bestimmungen

2. Werkvertrag

2.1. Angebot/Vertragsschluss

- 1 Die Erstellung einer Offerte kann von der Ovenstone AG zu einem vereinbarten Pauschalpreis verrechnet werden. Eine Offerte ist nur ungefähr gerechnet und erfolgt ohne Garantien und ohne Präjudiz für das Angebot.
- 2 Der Kunde erhält bei einer Ausschreibung oder Anfrage bspw. auf vorangegangene Offerten grundsätzlich ein Angebot für die auszuführenden Lieferungen und Leistungen. Die gewünschten Materialien, deren Qualität, der Verwendungszweck und -ort, die Verlege- und Einbauart sowie Ausmass sind im Angebot angegeben.
- 3 Das Angebot der Ovenstone AG bleibt während 30 Tagen nach Zustellung an den Kunden verbindlich. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers als angenommen.
- 4 Bei Terminverpflichtungen von relevanten Baustoffen und Pflanzen oder Ähnlichem ist die Beschaffungsdauer oder Herstellungszeiten zu berücksichtigen.
- 5 Änderungen, Ergänzungen und Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ovenstone AG. Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von solchen Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt. Hält sich der Kunde nicht an diese Vorgabe werden ihm diese Aufträge zu Regieansätzen in Rechnung gestellt.
- 6 Die Lieferungen und Leistungen der Ovenstone AG sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser, abschliessend aufgeführt. In der Auftragsbestätigung oder in dazugehörigen Beilagen nicht explizit aufgeführte, aber von der Ovenstone AG erbrachte Lieferungen und Leistungen, sind durch den Kunden zusätzlich zu vergüten.
- 7 Es stehen nur jene Drittunternehmer und/oder Personen zur Ovenstone AG in einem Vertragsverhältnis, welche in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet sind. Alle anderen am Bau beteiligten Unternehmen und/oder Personen stehen ausschliesslich zum Kunden in einem Vertragsverhältnis.
- 8 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige

Vereinbarungen nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn und soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

- 9 Die Ovenstone AG ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, von sich aus vorzunehmen, soweit diese keine wesentlichen Preiserhöhungen bewirken.

2.2. Unterlagen/Urheberrecht

- 1 Der Ovenstone AG stehen sämtliche Urheber- und weitere Rechte an technischen Unterlagen, Plänen, Zeichnungen, Angeboten, Skizzen, Beschreibungen, Schreiben etc. zu.
- 2 Jede Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Ovenstone AG. Werden Projekt- und Planunterlagen, ohne Erteilung des Auftrags an die Ovenstone AG, von einem Dritten genutzt, schuldet der Kunde der Ovenstone AG 20% der geplanten bzw. voraussichtlichen Auftragssumme. Ein darüber hinausgehender Schaden kann zusätzlich durch die Ovenstone AG geltend gemacht werden.

2.3. Pflichten des Kunden

- 1 Der Kunde ist zur Grundlagenbeschaffung für die auszuführenden Lieferungen und Leistungen verpflichtet.
- 2 So hat der Kunde insbesondere:
 - a. die notwendigen Genehmigungen, Bewilligungen rechtzeitig einzuholen;
 - b. die Lage, einschliesslich der zugehörigen Höhenangaben von bestehenden Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Bauteilen zu ermitteln, und diese in den Ausführungsunterlagen festzuhalten;
 - c. die erforderlichen Ausführungsunterlagen und Werkleitungspläne der Ovenstone AG zur Verfügung zu stellen;
 - d. die bauseits gelieferten Materialien auf Qualität bezüglich der vorgesehenen Verwendungen zu gewährleisten und zu prüfen und protokolliert deren Zustand und Menge;
 - e. die für die Lieferungen und auszuführenden Leistungen notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivelierungsfixpunkte im Gelände zu markieren und auf deren Korrektheit vorgängig zu prüfen;
 - f. die für die Lieferung und Leistungen notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder beauftrag die Ovenstone AG, diese Unterlagen unter Kostenfolge zu beschaffen;
 - g. notwendige erforderliche Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen und diese Ergebnisse der Ovenstone AG, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens, zu liefern.
- 3 Erbringt der Kunde diese Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig, kann dies zu Mehrkosten und Preisabweichungen führen.
- 4 Für benötigte Leistungen Dritter übernimmt die Ovenstone AG keine Haftung und Kosten. Auf Wunsch des Kunden und gegen Vergütung unterstützt die Ovenstone AG diesen bei der Organisation der entsprechenden Leistungen durch Dritte.

2.4. Wiederkehrende Leistungsverträge

- 1 Die Ovenstone AG kann mit dem Kunden einen Vertrag über wiederkehrende Leistungen (z.B. Pflegevereinbarung) schliessen.
- 2 Ein solcher dauernder Vertrag wird grundsätzlich



unbefristet abgeschlossen und kann von jeder Partei schriftlich unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

- 3 Die Mindestvertragsdauer eines Vertrages über wiederkehrende Leistungen beträgt sechs Monate ab Unterzeichnung des Werkvertrages.
- 4 Das Recht der ausserordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.
- 5 Sofern die Ovenstone AG mit dem Kunden keine wiederkehrenden Leistungen vereinbart für beispielsweise den Unterhalt einer Poolanlage inkl. Technik, wird hierfür auch keine Garantie übernommen.

3. Vergütungsregelung

3.1. Vergütung

- 1 Vorbehältlich einer ausdrücklich anderen schriftlichen Regelung im Angebot verstehen sich alle Preise netto ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Lieferungen werden unter Kostenfolge zu Lasten des Kunden versendet.
- 2 Für die Vergütung der Lieferungen und Leistungen der Ovenstone AG sollen nach Möglichkeit Einheitspreise (Einzelne Leistungen, Stückzahlen), Globalpreise (Gesamtpreis für eine einzelne Leistung) oder Pauschalpreise (Gesamtpreis für einen Werkteil oder ein gesamtes Werk) vereinbart werden.
- 3 Die Preise beziehen sich auf die vereinbarten Leistungen und Lieferungen gemäss Werkvertrag und unter Voraussetzung, dass diese Ausführungen zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinausgehende Leistungen und Lieferungen werden aufgrund des effektiven Aufwandes nach den aktuellen üblichen Tarifen und Preislisten berechnet.

3.2. Regiearbeiten

- 1 Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich nicht im Voraus oder nur schwer bestimmen lassen werden im Interesse von Kunden und der Ovenstone AG in Regie ausgeführt.
- 2 Die Abgabe der Rapporte erfolgt periodisch, sofern nichts anders vereinbart wurde. Spätestens mit der Schlussrechnung werden die Unterlagen dem Kunden übergeben.
- 3 Der Kunde hat die Rapporte und Lieferscheine umgehend zu kontrollieren und allfällige Beanstandungen innert fünf Tagen an die Ovenstone AG mitzuteilen. Ohne entsprechende Mitteilung gelten die Rapporte und Lieferscheine als vom Kunden genehmigt.
- 4 Ohne gegenläufige Vereinbarung gelten folgende Grundsätze:
 - a. Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin oder Lieferwerk. Die Auflade- und Zufahrtskosten werden separat verrechnet.
 - b. Die Benützung von Handwerkzeug ist in den Lohnansätzen inbegriffen.
 - c. In den Tarifsätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Personaltransporte, Weg- und Auswärtszulagen werden zusätzlich verrechnet. Der Weg vom Domizil der Ovenstone AG zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet.
 - d. Gebühren für die Benutzung von öffentlichem oder privatem Grund, für Ablagerungen und Deponien, für Installationen, Signalisationen, Beleuchtungen und Wasser oder Strom werden gesondert verrechnet.
 - e. Die Ovenstone AG haftet nur für unter ihrer Leitung ausgeführte Regiearbeiten. Für Schäden, die durch

ihre Belegschaft bzw. Hilfspersonen, aber nicht im Rahmen von unter ihrer Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt sie keine Haftung.

- f. Die Mehrwertsteuer ist in den Regierpreisen nicht enthalten. Sie wird in Angeboten und Abrechnungen offen ausgewiesen.
- g. Für Regiearbeiten werden in der Regel keine Rabatte gewährt.
- h. Wurde in einem Werkvertrag ein Preisnachlass auf den Abrechnungsbetrag vereinbart, so gilt dieser nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung auf für Regiearbeiten.

3.3. Zusätzliche Kosten/Nebenkosten

- 1 Vorbehältlich einer ausdrücklich anderen schriftlichen Regelung im Angebot gehen sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung stehende Kosten sowie alle Nebenkosten wie z.B. solche für Transport, Versicherung, Strom, Wasser, Einfuhr- und andere Bewilligungen etc. zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -erfüllung erhoben werden.

3.4. Vergütung bei ungünstiger Witterung

- 1 Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Eis, Wind, Hagel oder Frost) Sondermassnahmen zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile; oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern, oder zur vorübergehenden Stilllegung einer Baustelle führen; oder die Bodenverhältnisse verschlechtern; und dadurch den Fortgang der Arbeiten erschweren; oder bereit ausgeführte Arbeiten erneut zur Fälligkeit zwingen, so hat die Ovenstone AG wegen der ihr draus erwachsenden Mehraufwendungen in jedem Fall Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung in der Höhe der effektiven Mehraufwendungen.

3.5. Vergütung bei zufälligem Untergang

- 1 Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (ohne Verschulden der Ovenstone AG oder deren Hilfspersonen), so hat die Ovenstone AG in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihr vor dem Untergang erbrachten Lieferungen und Leistungen.

3.6. Preisanpassung

- 1 Die Ovenstone AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und er vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Die Preisanpassung erfolgt anhand der Vorgaben der Ovenstone AG. Die Preisanpassung wird durch den Kunden widerspruchslos anerkannt.
- 2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich ohne Verschulden der Ovenstone AG verlängert oder die Art und/oder Umfang der vereinbarten Lieferung oder Leistung eine Änderung erfährt oder da Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Unterlagen und/oder Informationen tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

3.7. Zahlungsbedingungen

- 1 Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen und -terminen am Domizil der Ovenstone AG ohne Abzug von Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen zu leisten.



- 2 Die Ovenstone AG ist berechtigt vom Kunden Akonto- oder Abschlagszahlungen einzuverlangen. Es können auch Teilzahlungen im Werkvertrag vereinbart werden.
- 3 Die Akonto- oder Abschlagszahlungen erfolgen innert 10 Tagen nach Einreichung des Zahlungsbegehrens. Skonti und Rabatte werden bei den Akonto- und Abschlagszahlungen nicht abgezogen, erst bei der Schlussrechnung
- 4 Festgelegte Zahlungstermine gelten als Fixtermine. Bei deren Nichteinhaltung befindet sich der Kunde ohne Mahnung der Ovenstone AG in Verzug und schuldet dieser einen Verzugszins von 5%.
- 5 Mangels anderweitiger Vereinbarungen ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:
 - a. 35% bei Vertragsschluss
 - b. 30% bei Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. vor Beginn der Arbeiten vor Ort
 - c. 35% bei Fertigstellung und Übergabe
- 6 Jegliche Verrechnung ist ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Ovenstone AG ausgeschlossen.
- 7 Die Zahlungstermine sind durch den Kunden auch dann einzuhalten und die Zahlungen durch diesen ohne Rückbehalt vollständig zu leisten, wenn der Transport, die Ablieferung oder die Montage der Lieferung bzw. Leistung aus Gründen, die die Ovenstone AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht haben oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen oder der Kunde das Vorliegen irgendwelcher Mängel an den Lieferungen und/oder Leistungen der Ovenstone AG und/oder deren Werk, ob berechtigt oder nicht, geltend macht.
- 8 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ist der Kunde ab der 2. Mahnung neben der Bezahlung des Verzugszinses zusätzlich auch zur Bezahlung einer Mahngebühr von CHF 50.00 an die Ovenstone AG verpflichtet.

4. Beststellungsänderungen

- 1 Der Kunde von der Ovenstone AG verlangen, dass Lieferungen und Leistungen aus dem Werkvertrag auf andere Art, in grösseren oder kleineren Mengen oder überhaupt nicht auszuführen werden. Leistungen, die im Werkvertrag nicht vorgesehen sind, kann der Kunde ebenfalls durch die Ovenstone AG ausführen lassen. Bedingung für alle Beststellungsänderungen ist, dass sich der Gesamtcharakter des Werkes nicht verändert.
- 2 Der Kunde kann von der Ovenstone AG bezüglich einer Beststellungsänderung eine Offerte oder ein zusätzliches Angebot verlangen. Ohne entsprechende Vereinbarung werden Beststellungsänderungen nach Aufwand abgerechnet (Regie).
- 3 Vereinbarte Leistungen, auf welche der Kunde verzichtet, dürfen nicht von Dritten ausgeführt werden.
- 4 Pauschalangebote können nur in Ausnahmefällen und in schriftlicher Form geändert werden.
- 5 Beststellungsänderungen müssen frühzeitig bekanntgeben werden, damit Vorbereitung und Ausführung nicht beeinträchtigt werden.
- 6 Die Ovenstone AG hat bei Beststellungsänderungen Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Fristen.
- 7 Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch die Beststellungsänderung nutzlos werden, sind der Ovenstone AG zu entschädigen.

5. Auftragsausführung

5.1. Voraussetzungen der Ausführungen

- 1 Zur Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Ovenstone AG erst nach Erfüllung und Aufrechterhaltung aller nötigen Voraussetzungen, insbesondere baulicher, technischer und rechtlicher Hinsicht, durch den Kunden verpflichtet.
- 2 Der Kunde stellt der Ovenstone AG die Ausführungsunterlagen, Unterlagen, Informationen und Baustofflisten rechtzeitig zur Verfügung, um eine optimalen Bauablauf zu gewährleisten.
- 3 Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Kunde die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benützungsrechte kostenlos zur Verfügung.
- 4 Der Kunde sorgt dafür, dass der Ovenstone AG die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitungen von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich. Diese werden der Ovenstone AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.2. Montagebedingungen auf der Baustelle

- 1 Der Baustellenzustand muss der Gestalt sein, dass stets ein ungehinderter Montageablauf garantiert ist.
- 2 Die exakte Positionierung des Schwimmbades (Höhenquote und Grenzabstände) ist bauseits an den notwendigen Stellen gut sichtbar anzubringen. Kostenfolgen, bedingt durch ungenügende oder falsche Markierung, gehen zu Lasten des Kunden.
- 3 Während der gesamten Bau- und Montagezeit ist der Ovenstone AG und dessen Mitarbeitern sowie den allenfalls von diesen beigezogenen Hilfspersonen jederzeit unbeschränkt und ungehindert freier Zutritt zu sämtlichen erforderlichen Plätzen und Räumen (Technikräume, Bauplatz, Garage, Abstellplätze, Elektrokästen, Kellerräume etc.) gewährt werden. Ebenso sind der Ovenstone AG und seinen Mitarbeitern sowie Hilfspersonen alle für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Infrastruktur, elektrische Energie, Wasser, Toiletten etc. kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sämtliche von der Ovenstone AG, deren Mitarbeitern oder Hilfspersonen zu nutzende und zu betretende Plätze und Räume mit der Arbeitsausrüstung und -bekleidung und entsprechendem Schuhwerk betreten werden können.
- 5 Die Baustellensicherung gegen unbefugtes Betreten ist Sache des Kunden.

5.3. Bauleitung

- 1 Die Bauleitung für das Gesamtprojekt liegt beim Kunden oder bei dem von diesem bezeichneten Stellvertreter.

5.4. Fristen

- 1 Vereinbarte Friste gelten ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung lediglich als Richtwerte.
- 2 Die Fristen ergeben sich aus den Bestimmungen des Vertrages und den Vorgaben der Ovenstone AG in seiner Terminplanung.
- 3 Können Fristen oder Terminplanungen aus irgend einem, von der Ovenstone AG nicht zu vertretenden Grund, wozu auch einen durch einen Zulieferer oder eine andere Hilfsperson bewirkte Verzögerung zu zählen ist, nicht eingehalten werden, steht es der Ovenstone AG frei, neue Terminvorgaben in einer abgeänderten und angepassten Terminplanung zu machen, ohne dadurch in Verzug zu geraten.



- 4 Der Kunde ist verpflichtet, der Ovenstone AG sämtliche Mehraufwendungen zu vergüten und alle Auslagen zu ersetzen, welche der Ovenstone AG durch die Verzögerung von Zulieferern oder Hilfspersonen entstanden sind.
- 5 Die Ovenstone AG bestimmt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Übergabe des Werkes. Das Werk gilt auch dann auf diesen Zeitpunkt hin als verbindlich abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme oder die Mitwirkung bei der Abnahme bewusst oder unbewusst verweigern sollte.
- 6 Ist statt einer Frist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Frist. Die vorgenannten Bestimmungen sind entsprechend analog anwendbar.
- 7 Der Kunde hat bei verspäteter Lieferung oder Leistung durch die Ovenstone AG dieser gegenüber, vorbehaltlich bei deren Absicht oder Grobfahrlässigkeit, keinerlei Ansprüche.

5.5. Bau- und Werkstoffe

- 1 Die Bau- und Werkstoffe müssen qualitativ gut beschaffen sein und den gestellten Anforderungen bzw. bei Fehlen solcher, den anerkannten Normen entsprechen.
- 2 Schreibt der Kunde bestimmte Bau- und Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, Pflanzen etc.) und/oder Lieferanten vor, so trifft die Ovenstone AG hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es fällt eine Mängelhaftung der Ovenstone AG für Werkmängel, die in Folge des vorgeschriebenen Bau- und Werkstoffes und/oder Lieferanten sind.
- 3 Die Ovenstone AG beschafft ausreichend Vorräte der zu verwendenden Bau- und Werkstoffe. Der Kunde kann aufgefordert werden, den Kaufpreis dieser Bau- und Werkstoffe zu bevorschussen und übernimmt zusätzliche Lagerungskosten.

5.6. Muster

- 1 Die Ovenstone AG liefert dem Kunden auf sein Verlangen Muster der Bau- und Werkstoffe. Diese sind der Ovenstone AG vom Kunden grundsätzlich zu vergüten. Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.
- 2 Aussortieren von Platten, Pflastersteinen oder anderer Bau- und Werkstoffe nach Farbe, Dicke, Struktur und Grösse ist grundsätzlich nicht möglich.

5.7. Subunternehmer/Akkordanten

- 1 Die Ovenstone AG ist berechtigt, Arbeiten durch Subunternehmer/Akkordanten ausführen zu lassen.
- 2 Falls der Kunde die Ausführung durch einen Subunternehmer/Akkordant vorschreibt, so trifft die Ovenstone AG hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es fällt eine Mängelhaftung der Ovenstone AG für Mängel, die der vorgegebene Subunternehmer/Akkordant verursacht hat.

6. Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistungen

- 1 Die Ovenstone AG teilt dem Kunden den Abschluss der Vertragserfüllung mit, worauf der Kunde die Lieferung bzw. Leistung unverzüglich zu prüfen und der Ovenstone AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat. Unterlässt der Kunde dies, gelten dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und das Werk als abgenommen.

- 2 Die Abnahme kann vom Kunden und der Ovenstone AG auch gemeinsam durchgeführt werden. Eine weitergehende Abnahmeprüfung besteht nicht.
- 3 Wird das Werk vom Kunden in Gebrauch gesetzt, gilt es ebenfalls als abgenommen.
- 4 Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme oder Teilabnahme zu laufen.
- 5 Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenfläche stellen einen separaten Werkteil dar. Die Abnahme von Bepflanzungen erfolgt innert Wochenfrist, bei Rasen- und Wiesenflächen nach dem ersten Schnitt.
- 6 Der Kunde hat die Ovenstone AG zur Behebung von rechtzeitig angezeigten Mängeln Gelegenheit zu bieten.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 1 Nutzen und Gefahr gehen für jedes einzelne Werk bzw. für jedes einzelne zur Erstellung des Werkes erforderliche Bauteil mit dessen Anlieferung auf der Baustelle auf den Kunden über.
- 2 Wird die Auslieferung auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die die Ovenstone AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Lieferung des Werkes vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

8. Versand, Transport und Versicherung

- 1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Ovenstone AG rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben und vom Kunden zu bezahlen.
- 2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegen dem Kunden.

9. Eigentumsvorbehalt

- 1 Die Ovenstone Ag bleibt Eigentümerin ihrer gesamten, allfalls schon montierten Lieferungen und Leistungen, bis sie die Zahlung gemäss Vertrag und jene für sämtliche erbrachten Zusatzleistungen vollständig erhalten hat.
- 2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Ovenstone AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die Ovenstone AG ausdrücklich zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im öffentlichen Register.

10. Mängelhaftung

- 1 Die Ovenstone AG leistet Gewähr, dass die ausdrücklich im Vertrag vereinbarten Leistungen sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt die Ovenstone AG nur, falls sie zusätzlich für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen für mindestens eine Vegetationsperiode (min. 1 Jahr) beauftragt wurde.
- 2 Im Falle eines Werkmangels kann der Kunde nach Wahl der Ovenstone AG Nachbesserung oder Minderung geltend machen.
- 3 Die Ovenstone AG haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.
- 4 Von der Haftung ausgeschlossen sind namentlich:
 - a. Mängel durch Elementarereignisse;
 - b. Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch die Ovenstone AG ausgeführt wurden;
 - c. Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen



- d. Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden;
- e. Geringfügige Unvollkommenheiten, sofern sie die Gebrauchstauglichkeit des Werks nicht wesentlich beeinträchtigen;
- f. Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen;
- g. Auftreten von invasiven Neophyten;
- h. Auftreten von Fingerhirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaat;
- i. Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht von der Ovenstone AG geliefert wurden;
- j. Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt;
- k. Der Eintrag von Flugsamen;
- l. Schäden an Pflanzen infolge Trockenheit;
- m. Schäden durch Pflanzenwurzeln;
- n. Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Kunde bestanden hat;
- o. Verstopfte Abläufe, Rohrleitungen, Rinnen Schächte, Ablaufrohre und Drainagen;
- p. Auftretende Kalkausblühungen, Farbabweichungen und Verfärbungen;
- q. Schäden an Belägen infolge unsachgemässer Reinigungen;
- r. Schäden an Belägen infolge Verwendung von Tausalz;
- s. Holz ist ein Naturprodukt, Farbabweichungen, Verfärbungen, Wurm- und Astlöcher können vorkommen und bilden keinen Grund zur Beanstandung;
- t. Bohrlöcher in Natursteinquader für Böschungs- und Ufersicherungen;
- u. Durch Frost entstandene Schäden an Wasserbecken, Leitungen, Umwälzungen etc.;
- v. Optische und funktionale Beeinflussung an Wasserbecken bzw. an Brunnenanlagen durch Wasserqualität und/oder Umwelteinflüsse;
- w. Rostbildungen an naturbelassenem Stahl und dadurch resultierende Verfärbungen.

- 5 Die Ovenstone AG trifft hinsichtlich der Weisung des Kunden, des vom Kunden angewiesenen Baugrunds oder von ihm zur Verfügung gestellten Bau- und Werkstoffen oder sonstiger Umstände aus der Sphäre des Kunden keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht.
- 6 Für Lieferungen und Leistungen Dritter (z.B. Gartenbauer, Architekten, Elektriker, Sanitär, Versicherungen etc.) haftet die Ovenstone AG nicht. Besonders auch dann nicht, wenn diese Arbeiten mangelhaft sind und dadurch Schäden verursachen. Die Verantwortung der bauseitigen Arbeiten obliegen alleine und ausschliesslich dem Kunden.
- 7 Die Ovenstone AG haftet dem Kunden nicht für eine allenfalls mangelhafte Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher sonstiger Nebenpflichten.
- 8 Selbst im Falle der Haftung der Ovenstone AG für Mängel hat der Kunde jedoch keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz, sei es für direkte oder indirekte oder sei es für unmittelbare oder mittelbare Schäden gegenüber dem Kunden.

11. Garantie

- 1 Die Garantie für Steuerungen, Motoren und Pumpen wie auch Abdeckungen und Überdachungen sowie feste Bauelemente beträgt 24 Monate.
- 2 Die Garantie beginnt im Zeitpunkt der Anlieferung des Werkes oder des einzelnen Werkteils auf der Baustelle, spätestens aber nach der Abnahme.
- 3 Für ersetzte oder nachgebesserte Teile gilt die ursprüng-

liche Garantiefrist, ab dem ursprünglichen Zeitpunkt. Die Garantiefrist beginnt nicht neu zu laufen und endet in jedem Fall mit der ursprünglichen Garantiefrist. Ersetzte Teile sind der Ovenstone AG entschädigungslos auszuhandigen und gehen in deren Eigentum über.

- 4 Die Garantie erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten und unverzüglich schriftlich gerügt worden ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und der Ovenstone AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 5 Zugesicherte Eigenschaft sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Garantiefrist.
- 6 Ausgeschlossen von jeglicher Garantie und Haftung sind Verbrauchs- und Verschleisssteile, leichte Farb- und Strukturdivergenzen, baulich bedingte Spaltmasse, Korrosion, Kondenswasser, minimale Leckagen gemäss Dichtigkeitsklasse 1 der aktuell gültigen Schwimmbadnorm.
- 7 Ebenso besteht keinerlei Garantie oder Haftung für Schäden infolge Einflüssen wie z.B. Sturm, Hagel, Schnee, Frost, UV-Licht, Blitzschlag, Tierschäden, Blütenstaub, Sand, Dreck, mangelhafter Entwässerung, Überflutung, Sonne, Überhitzung etc.

12. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 1 Der Kunde kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht vollendet ist, gegen volle Entschädigung der Ovenstone AG vom Vertrag zurücktreten.
- 2 Die Ovenstone AG hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist nicht leistet.
- 3 Es besteht keine Verpflichtung seitens der Ovenstone AG, eine zugesagte Lieferung und Leistung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

13. Datenschutz

- 1 Die Ovenstone AG verpflichtet sich, das Schweizer Datenschutzgesetz einzuhalten und Personendaten nur rechtmässig zu verarbeiten. Auf die Datenschutzerklärung auf der Webseite der Ovenstone AG wird Bezug genommen und ausdrücklich hingewiesen.
- 2 Der Kunde gestattet die Aufnahme der Telefongespräche. Der Kunde erklärt sich explizit mit der Speicherung, Aufbewahrung und Auswertung der durch die Telefongespräche erfassten Informationen durch die Ovenstone AG einverstanden.

14. Salvatorische Klausel

- 1 Sollte eine Bestimmung des Werkvertrages inklusive dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil des Werkvertrages oder dieser AGB davon nicht berührt.
- 2 Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.



15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht.
- 2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) werden wegbedungen.
- 3 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Ovenstone AG. Für im Ausland wohnhafte Kunden wird der Betreuungsort am Sitz der Ovenstone AG vereinbart.

November 2024

Die AGB sind dem Kunden abgegeben und von diesem im Einzelnen zur Kenntnis genommen und verstanden worden; sie können auf unserer Internetseite (www.ovenstone.ch) abgerufen werden und sind dem Kunden vor Vertragsunterzeichnung abgegeben worden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kunde